

Monatserhebung über die Gasversorgung



2018

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 31.12.2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 - 75 23 07

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- *Grundgesamtheit* : Die Erhebung richtet sich an alle Betreiber von Anlagen zur Gewinnung von Erdgas, zum Transport von Erdgas oder Biogas durch Fernleitungen sowie an allen Betreiber von Anlagen zur Speicherung von Erdgas.
- *Berichtszeitraum/-zeitpunkt, Periodizität*: Berichtsmonat, monatlich
- *Rechtsgrundlage*: Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 2 EnStatG.
- *Geheimhaltung*: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
- *Qualitätsmanagement* : Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- *Schwerpunkte*: Erhoben wird die Gewinnung und der Eigenverbrauch von Erdgas, die Ein- und Ausspeisung von Erdgas und Biogas sowie der Eigenverbrauch und die Speicherveränderung und die Füllstände.
- *Klassifikationen*: NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)], Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).
- *Nutzerbedarf*: Die Erhebung dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage des Energiemarktes. Zu den Hauptnutzern gehören die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.

3 Methodik

Seite 6

- *Konzept der Datengewinnung*: Primärerhebung mit Auskunftspflicht für die Leitungen der Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Gewinnung, zum Transport oder zur Speicherung von Erdgas betreiben oder die Leitungen der Unternehmen, die Großhändler sind und Ein- und Ausfuhr betreiben.
- *Durchführung*: Das Statistische Bundesamt führt die zentrale Erhebung im Online-Verfahren durch.
- *Aufbereitung*: Das Statistische Bundesamt fasst die Einzeldaten zum Bundesergebnis zusammen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit* : Die Ergebnisse der Monatserhebung über die Gasversorgung sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.
- *Revisionen*: Die Ergebnisse der Monatserhebung über die Gasversorgung werden monatlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 7

- *Aktualität und Pünktlichkeit*: Die Bundesergebnisse liegen etwa sechs Wochen nach Ende des Berichtszeitraumes vor.

6 Vergleichbarkeit

Seite 7

- *Räumliche und zeitliche Vergleichbarkeit*: Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten aus der Monatserhebung über die Gasversorgung ist kurzfristig vollständig gegeben.

7 Kohärenz

Seite 7

- *Input für andere Statistiken*: Entfällt

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 8

- *Verbreitungswege:*

Die Ergebnisse aus der Monatserhebung über die Gasversorgung werden ca. 42 Tage nach Abschluss des Monats veröffentlicht.

Die aktuellen Bundesergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/Energie/Erzeugung/Tabellen/Gasversorgung/unternehmenAktuell.html>

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach §16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

- *Kommunikation:* Statistisches Bundesamt, Gruppe E2, Telefonnummer: +49 (0)611/75-2307, E-Mail: www.destatis.de/Kontakt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 8

Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Monatserhebung über die Gasversorgung ist eine Primärerhebung mit Abschneidegrenze bei allen Betreibern von Anlagen zur Gewinnung von Erdgas, zum Transport von Erdgas oder Biogas durch Fernleitungen sowie bei allen Betreibern von Anlagen zur Speicherung von Erdgas.

Der Erhebungsbereich wird auf der Grundlage der NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)] und der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) - abgegrenzt und umfasst Einheiten der NACE 35 - Energieversorgung - und geht in die aggregierte Klassifikation "Energie" (NACE Ref. 2) ein.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhoben wird bei allen Betreibern von Anlagen zur Gewinnung von Erdgas, zum Transport von Erdgas oder Biogas durch Fernleitungen sowie bei allen Betreibern von Anlagen zur Speicherung von Erdgas.

1.3 Räumliche Abdeckung

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse für Deutschland.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist der jeweilige Kalendermonat.

1.5 Periodizität

Die Erhebung wird monatlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über Energiestatistik (EnStatG)
- Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 2 EnStatG.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStat G dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emmissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung nationaler und europarechtlicher Pflichten zur Erfüllung des Energiebinnenmarktes und zur Energiewende, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 Bundesstatistikgesetz ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche im Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Namen und Anschrift (faktisch anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheim gehalten werden Angaben in Tabellen, die einzelnen Unternehmen zugerechnet werden könnten (primäre Geheimhaltung). Hierunter fallen Tabellenfelder, die nur Angaben von einem oder zwei Unternehmen enthalten (Fallzahlregel) sowie Tabellenfelder, bei denen ein Unternehmen das Ergebnis maßgeblich bestimmt (Dominanzregel). Die Ergebnisse der geheim gehaltenen Unternehmen sind in den Gesamtsummen enthalten. Um eine rechnerische Ermittlung dieser Angaben zu verhindern, werden weitere Zellen in den Tabellen geheim gehalten (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung werden von einer Arbeitsgruppe bestehend aus den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorbereitet, zwischen den Statistischen Ämtern auf regelmäßigen Besprechungen abgestimmt und durch den Einsatz gemeinsamer Aufbereitungsprogramme unterstützt. Der Monatsbericht über die Gasversorgung ist in ein System von Statistiken integriert, für die einheitliche Qualitätsstandards gelten.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Monatserhebung über die Gasversorgung richtet sich an alle Betreibern von Anlagen zur Gewinnung von Erdgas, zum Transport von Erdgas oder Biogas durch Fernleitungen sowie bei allen Betreibern von Anlagen zur Speicherung von Erdgas. Durch die Einbindung der Erhebung in ein System von diversen Energiestatistiken ist die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards gewährleistet, dadurch ist sichergestellt, dass die Qualität der veröffentlichten Daten sehr hoch ist.

Der Wert der Monatserhebung liegt in seiner Aktualität. Aus diesem Grund enthalten die ersten Angaben evtl. noch Schätzungen der Betriebe, die erst später durch endgültige Werte ersetzt werden.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Zum Erhebungsprogramm der Monatserhebung über die Gasversorgung gehören die Merkmale Gewinnung und der Eigenverbrauch von Erdgas, die Ein- und Ausspeisung von Erdgas und Biogas sowie der Eigenverbrauch und die Speicheränderung und die Füllstände.

.

2.1.2 Klassifikationssysteme

- NACE [Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft)]
- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Biogas

Biogas nach § 3 Nummer 10 Energiewirtschaftsgesetz.

Eigenverbrauch

Bei Produzenten und Fernleitungsnetzbetreibern: einschließlich Erdgasverdichterstationen.

Bei Speicheranlagen: einschließlich Kissengas und Erdgasverdichterstation. Kissengas ist nur bei erstmaliger Befüllung aufzuführen.

Erdgasgewinnung

Netto nach Abzug von Abfacklungen und Verarbeitungsverlusten.

Netzeinspeisung nach Nachbarstaaten

Maßgeblich sind die Grenzübergangspunkte.

Bei Norwegen und Russland: direkte Pipeline.

2.2 Nutzerbedarf

Die Monatserhebung über die Gasversorgung dient der kurzfristigen Beurteilung der konjunkturellen Lage des Energiemarktes. Die Erhebung liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Hauptnutzer/-innen der Monatserhebung über die Gasversorgung sind die für die Energiewirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, Wirtschaftsverbände, Wissenschaft, die Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und der Länderarbeitskreis Energiebilanzen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von den Hauptnutzern/-innen gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Es wird ein ständiger Kontakt mit den Wirtschaftsverbänden, der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen und dem Länderarbeitskreis Energiebilanzen gepflegt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Monatserhebung über die Gasversorgung ist eine Primärerhebung bei allen Betreibern von Anlagen zur Gewinnung von Erdgas, zum Transport von Erdgas oder Biogas durch Fernleitungen sowie bei allen Betreibern von Anlagen zur Speicherung von Erdgas.

Auskunftspflichtig sind die Leitungen der Unternehmen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Gewinnung, zum Transport oder zur Speicherung von Erdgas betreiben oder die Leitungen der Unternehmen, die Großhändler sind.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Der Berichtsweg ist Auskunftspflichtige/Statistisches Bundesamt. Die Angaben werden von allen Auskunftspflichtigen im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens an die Statistischen Ämtern der Länder (dezentrale Durchführung der Erhebung) übermittelt

Die Gestaltung des Fragebogens erfolgt nach den Standards für die Erstellung von Erhebungsunterlagen der amtlichen Statistik und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design" abgestimmt. Der Fragebogen (Stand: Berichtsjahr 2018) einschließlich der Erläuterungen ist als Anlage beigefügt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundsätzlich wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den Auskunftgebenden nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden anhand von Hilfsmerkmalen, Durchschnitts- oder Vorjahreswerten geschätzt.

Die Auskunftspflichtigen werden vom Statistischen Bundesamt befragt (zentrale Durchführung der Erhebung). Das Statistische Bundesamt führt die Aufbereitung der Ergebnisse einschließlich Rückfragen, Schätzung und Plausibilisierung durch und stellt das Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Bei dieser Erhebung ergab sich im Rahmen der Messung von Bürokratiekosten in Deutschland ein Aufwand an Kosten von 7 000 Euro pro Jahr.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse sind wegen der geringfügigen Antwortausfälle als zuverlässig und präzise einzustufen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Keine, da die Statistik als Totalerhebung mit Abschneidegrenze durchgeführt wird.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Bei der Ermittlung einer Grundgesamtheit, gleichgültig nach welchem Verfahren, können in geringem Umfang Fehler auftreten, da beispielsweise Berichtseinheiten im Unternehmensregister nicht dem entsprechendem Bereich zugeordnet wurden (Untererfassung). Die Erfassungsgrundlage der Erhebung ist das statistische Unternehmensregister, die berichtspflichtigen Einheiten werden einmal monatlich bestimmt.
- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern gehören auch die Antwortausfälle (so genannte "echte Ausfälle". Hierzu gehören alle Fälle, in denen Berichtseinheiten nicht oder nicht rechtzeitig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden durch Schätzwerte ersetzt.
- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Eine weitere Ergebnisverzerrung kann durch bewusste oder unbewusste Falschangaben verursacht werden. Durch Einsatz von Plausibilitätskontrollen, die im Verlauf der Datenaufbereitung die jeweiligen Angaben sowohl mit den übrigen Angaben der Berichtseinheit als auch mit den entsprechenden Vorjahreswerten vergleichen, werden unplausible Eintragungen weitgehend erkannt und korrigiert. Die Wirksamkeit der Plausibilitätskontrollen wird auch durch die Konsistenzprüfungen der Ergebnisse der Erhebung mit den anderen Energiestatistiken unterstützt, so dass Mess- und Aufbereitungsfehler weitgehend vermieden werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Die Ergebnisse der Monatserhebung über die Gasversorgung werden monatlich zeitnah veröffentlicht, fehlende Angaben werden durch Schätzungen ergänzt.

4.4.2 Revisionsverfahren

Die Schätzungen für fehlende Angaben werden laufend durch die nachträglichen Meldungen ersetzt sowie mitgeteilte Korrekturen laufend eingearbeitet.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Bundesergebnisse der Monatserhebung über die Gasversorgung werden ca. 42 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Veröffentlichungstermine stehen für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus fest. In den letzten Jahren betrug die Termintreue 100%, die angekündigten Termine konnten immer eingehalten werden. Veröffentlichungstermine werden eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Monatserhebung über die Gasversorgung wird für alle Bundesländer und für Deutschland nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten aus der Monatserhebung über die Gasversorgung ist kurzfristig vollständig gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Entfällt.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Monatserhebung über die Gasversorgung ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Entfällt.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Entfällt.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse aus der Monatserhebung über die Gasversorgung werde ca. 42 Tage nach Abschluss des Berichtsmonats veröffentlicht.

Die aktuellen Bundesergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Wirtschaftsbereiche/Energie/Erzeugung/Tabellen/GasversorgungsunternehmenAktuell.html>

Online-Datenbank

Entfällt.

Zugang zu Mikrodaten

Anonymisierte Mikrodaten zur On-Site-Nutzung (Gastwissenschaftler, Datenfernverarbeitung) nach §16 Abs. 6 BStatG stehen über das Forschungsdatenzentrum zur Verfügung.

Sonstige Verbreitungswege

Die Statistischen Ämter der Länder publizieren jeweils Ergebnisse für ihr Bundesland.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Monatserhebung über die Gasversorgung

068

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** auf Seite 3.

Berichtsmonat

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

i Bei Umrechnungen aus anderen Einheiten ist der Brennwert (oberer Heizwert, H_u) zugrunde zu legen.

A Gewinnung und Eigenverbrauch von Erdgas

Abschnitt A bitte nur ausfüllen, wenn Sie Produzent von Erdgas sind.

Angaben für das gesamte Unternehmen	MWh
Erdgasgewinnung im Berichtsmonat 1	<input type="text"/>
darunter: Erdölgas	<input type="text"/>
Eigenverbrauch 2	<input type="text"/>

B Ein- und Ausspeisung von Erdgas und Biogas, Eigenverbrauch

Abschnitt B bitte nur ausfüllen, wenn Sie Fernleitungsnetzbetreiber sind.

Angaben für das gesamte Unternehmen	Erdgas	Biogas 3	Gas insgesamt
	MWh		
Netzeinspeisung von inländischen Unternehmen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ausspeisungen in inländische Verteilernetze	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Netzeinspeisung nach Nachbarstaaten 4			
Niederlande	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Norwegen 5	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Russland 5	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Polen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tschechische Republik	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dänemark	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Belgien	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

noch: B Ein- und Ausspeisung von Erdgas und Biogas, Eigenverbrauch

Abschnitt A bitte nur ausfüllen, wenn Sie Fernleitungsnetzbetreiber sind.

Angaben für das gesamte Unternehmen	Erdgas	Biogas 3	Gas insgesamt
	MWh		
noch: Netzeinspeisung nach Nachbarstaaten 4			
Frankreich			_____
Schweiz			_____
Österreich			_____
Luxemburg			_____
Summe Einspeisung			_____
Netzausspeisung nach Nachbarstaaten 4			
Niederlande			_____
Norwegen 5			_____
Russland 5			_____
Polen			_____
Tschechische Republik			_____
Dänemark			_____
Belgien			_____
Frankreich			_____
Schweiz			_____
Österreich			_____
Luxemburg			_____
Summe Ausspeisung			_____
Eigenverbrauch 2			_____

C Speicherveränderung und Füllstände

Abschnitt C bitte nur ausfüllen, wenn Sie Betreiber von Speicheranlagen sind.

Angaben für das gesamte Unternehmen	MWh
Eigenverbrauch 6	_____
Speicherstand am Monatsende	_____
Speicherveränderung (Vormonatsende minus Monatsende)	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Netto nach Abzug von Abfackelung und Verarbeitungsverlusten.
- 2** Einschliesslich Erdgasverdichterstationen.
- 3** Biogas nach § 3 Nummer 10c des Energiewirtschaftsgesetzes.
- 4** Maßgeblich sind die jeweiligen Grenzübergangspunkte.
- 5** Direkte Pipeline.
- 6** Einschliesslich Kissengas und Erdgasverdichterstationen. Kissengas ist nur bei erstmaliger Befüllung aufzuführen.

Monatserhebung über die Gasversorgung

068

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird monatlich bei allen Betreibern von Anlagen zur Gewinnung von Erdgas, zum Transport von Erdgas oder Biogas durch Fernleitungen sowie bei allen Betreibern von Anlagen zur Speicherung von Erdgas durchgeführt. Sie liefert notwendige Daten für die energiepolitischen Entscheidungen der für die Gaswirtschaft zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 4 Absatz 2 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 EnStatG sind die Leitungen von Unternehmen, Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die Anlagen zur Gewinnung, zum Transport oder zur Speicherung von Erdgas betreiben oder die Leitungen der Unternehmen, die Großhändler sind und Ein- und Ausfuhr betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzlichen Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen.

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Namen und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.